

## Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Auf der Plenartagung im Mai soll das Parlament über den Bericht seines Umweltausschusses über einen Vorschlag abstimmen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten aus dem Jahr 1998 nachkommt.

### Hintergrund

Die Vertragsparteien des [Übereinkommens von Aarhus](#) sind verpflichtet, Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu gewähren, damit Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden, die gegen Umweltrechtsvorschriften verstoßen, angefochten werden können. Mit der [Aarhus-Verordnung \(EG\) Nr. 1367/2006](#) werden die Bestimmungen des Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der EU angewandt. Damit erhalten qualifizierte Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit, einen Antrag auf „interne Überprüfung“ zu stellen, d. h. ein Organ oder eine Einrichtung der EU aufzufordern, zu prüfen, ob ein von ihr erlassener Verwaltungsakt gegen das EU-Umweltrecht verstößt, oder ob die jeweilige Institution einen Akt hätte erlassen müssen, wobei die Untätigkeit eine Unterlassung darstellt. Unter einem Verwaltungsakt versteht man jede Maßnahme von individueller Tragweite, die nach dem Umweltrecht erlassen wurde und rechtsverbindliche und externe Wirkung entfaltet. Nichtregierungsorganisationen können beim Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen, die auf ihren Antrag auf Überprüfung hin erlassen wurde. Im Jahr 2017 stellte der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (ACCC) [fest](#), dass die EU ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten nicht in vollem Umfang nachkommt. Demnach sollte die Aarhus-Verordnung nicht nur Rechtsakte von Einzelfällen erfassen. Es sollte möglich sein, Verwaltungsakte anzufechten, die die Umwelt „betreffen“, und nicht nur diejenigen, die „gemäß“ dem Umweltrecht erlassen werden. Der Überprüfungsmechanismus sollte sich nicht auf NRO beschränken, sondern auch anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit offenstehen. Auch Rechtsakte, die nicht rechtsverbindlich sind und keine Außenwirkung haben, sollten ebenfalls überprüft werden können.

### Vorschlag der Kommission

In der [Mitteilung](#) über den europäischen Grünen Deal hat sich die Kommission verpflichtet, eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung in Erwägung zu ziehen. Im Oktober 2020 nahm sie einen [Vorschlag](#) zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Überprüfungsverfahrens auf Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung (mit Ausnahme der Bestimmungen solcher Rechtsakte, für die das EU-Recht ausdrücklich Durchführungsmaßnahmen auf EU- oder nationaler Ebene vorschreibt), zur Angleichung der Verweise auf das Umweltrecht an die Anforderungen des Übereinkommens und zur Verlängerung des Zeitrahmens für das verwaltungsrechtliche Überprüfungsverfahren an.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Entsprechend den [Empfehlungen des ACCC](#) von Anfang 2021 zu dem Vorschlag der Kommission würde mit dem am 23. April 2021 angenommenen [Bericht](#) des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) der Überprüfungsmechanismus auch anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit offenstehen, die keine nichtstaatlichen Organisationen sind, aber ein ausreichendes Interesse oder eine Verletzung eines Rechts im Einklang mit der Verordnung nachweisen. Die Kommission würde im Wege eines delegierten Rechtsakts festlegen, welche Kriterien sie erfüllen müssen. Solange ein Antrag auf Überprüfung geprüft wird, würden von dem Antrag unmittelbar betroffene dritte Parteien (etwa

Unternehmen oder Behörden) die Möglichkeit haben, Stellungnahmen an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der EU zu richten. Mit dem Bericht würde Die Kommission verpflichtet, eindeutige Leitlinien zu erlassen, um die Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit den Bestimmungen des EU-Umweltrechts zu erleichtern. Um die Kosten für Gerichtsverfahren zu begrenzen, wird in dem Bericht darauf beharrt, dass die von den Organen bzw. Einrichtungen der EU im Falle ihres Obsiegens in einem Rechtsstreit geltend gemachten Kosten angemessen sein sollten. Über den Bericht soll bei der Plenartagung im Mai abgestimmt werden. Mit der Abstimmung wird der Standpunkt des Parlaments für die Verhandlungen mit dem Rat festgelegt, der seinen [Standpunkt](#) im Dezember 2020 angenommen hat.

Bericht für die erste Lesung: [2020/0289 \(COD\)](#); federführender Ausschuss: ENVI; Berichtersteller: Christian Doleschal (PPE, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.

